



Protokoll - Gemeinderat

GR 35/01/25

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Gaweinstal
am **14.01.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.02 Uhr
Ende: 19.16 Uhr

Anwesende:

Bgm	Mag. Johannes	BERTHOLD			
Vzbgm.in	Laura	MANSCHEN BSc.			
gGR _{in}	Heidelinde	ESBERGER	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR	Mag. (FH) Markus	STOLZER	gGR	Markus	SKRABAL
gGR	Thomas	WIMMER	GR	Erwin	KAINZ
gGR	Ing. Wolfgang	HACKL	GR	Andreas	FLECKL
GR _{in}	Hilde	LEITGEB	GR	Philipp	SCHOBEL
GR _{in}	Astrid	REUTER			
GR _{in}	Elfriede	BISCHOF			
GR	Ing. Bernhard	EPP	GR	Michael	SCHUSTER
GR	Marcello	TAZZIOLI	GR	Gerhard	HICKL

Entschuldigt waren:

GR	Josef	GARTNER	GR _{in}	Tanja	DRÄXLER
GR	Ing. Richard	SCHOBEL	GR	Michael	WASTELL B.A., M.A.
GR	Karl	STROM			

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

AL Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung
Siehe Einladung vom 09.01.2025



Protokoll - Gemeinderat

EINLADUNG

Die Gemeinderäte*innen werden zu der am
Dienstag, 14. Jänner 2025, um 19 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden
öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG
eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG

GR 35/01/25

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 12.12.2024
2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 08.01.2025
3. Bericht – Neues Dienstrecht – Höherreihung aller Betreuerinnen ab 01.01.2025 – MG Gaweinstal
4. Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Weinviertel – Positionspapier Connect 2040+ - MG Gaweinstal
5. Bestands- und Superädifikatsverträge – Glasfaserausbau – MG Gaweinstal
6. grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG – Vermessungsplan GZ. 70631A und 70631B – HWS Höbersbrunn
7. grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG – Vermessungsplan GZ. 14273/2023 – KG Pellendorf

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.
Gaweinstal, 09.01.2025

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer



Marktgemeinde Gaweinstal

Mag. Johannes BERTHOLD
Bürgermeister



Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Vorsitzende bringt vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

Annahme Förderungsvertrag C206418 – Abwasserentsorgungsanlage BA 103 LIS – KG Atzelsdorf und Pellendorf (Kanal + Wasser), ein.

Er erörtert seinen Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet: Der Vorsitzende beantragt hiermit die Aufnahme des Punktes

Annahme Förderungsvertrag C206418 – Abwasserentsorgungsanlage BA 103 LIS – KG Atzelsdorf und Pellendorf (Kanal + Wasser) in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Danach führt der Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und die Aufnahme sowie Beratung des Punktes

Annahme Förderungsvertrag C206418 – Abwasserentsorgungsanlage BA 103 LIS – KG Atzelsdorf und Pellendorf (Kanal + Wasser), in der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt **TOP 8** bewilligt.

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 12.12.2024

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 12.12.2024, GR 34/07/24, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 12.12.2024, GR 34/07/24, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 08.01.2025

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 08.01.2025, GV 36/01/2025, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3: Bericht – Neues Dienstrecht – Höherreihung aller Betreuerinnen ab 01.01.2025 – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund der 29. Übergangsbestimmung zur GVBG Novelle LGBl. Nr. 15/2024 zum neuen Dienstrecht in Verbindung mit § 18a Abs.1 lit. b des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) alle Betreuerinnen (Dienstzweig Nr. 12 Kindergartenhilfsdienst) mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 vom Bürgermeister von der Entlohnungsgruppe 3 mittels Gehaltsvergleich in die Leistungsentlohnungsgruppe 4 höher zu reihen sind. Eine Änderung des Dienstzweiges tritt durch diese Höherreihung nicht ein.



Protokoll - Gemeinderat

TOP 4: Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Weinviertel – Positionspapier Connect 2040+ - MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass unser Mobilitätsbeauftragter Gemeinderat Marcello TAZZIOLI nachstehendes Ansuchen stellte.

Connect 2040+ ist ein Forderungspapier, in dem sich mehrere Gemeinden überparteilich zusammengeschlossen haben, um ihre Wünsche und Forderungen zum Öffentlichen Verkehr zu stellen.

Alle Kosten, welche die, in diesem Papier enthaltenen Wünsche bzw. Forderungen zu besseren Öffi-Verbindungen verursachen, sollen von Bund und Land bezahlt werden. Für die Gemeinde Gaweinstal entstehen durch dieses Forderungspapier keine Kosten.

Das Forderungspapier umfasst umfangreiche Verbesserungen der öffentlichen Verkehrsmittel in Niederösterreich (Schwerpunkt Bezirke Gänserndorf und Mistelbach), sowie den bestmöglichen Anschluss an Wien, aber auch damit verbundene Themen wie zB Förderungen für die Attraktivierung Buswartehäuschen.

Die für Gaweinstal direkt relevanten Buslinien, welche in diesem Papier enthalten sind, sind die Linien 150, 500, 505, 520, 535 und 565.

Hier sind die wichtigsten konkreten Verbesserungswünsche, welche die Gemeinde Gaweinstal betreffen (genauere Details sind dem Papier zu entnehmen):

Linie 150: Soll zwischen 4 und 8 Uhr im 60-Minuten-Takt Richtung Wien fahren und

zwischen 15 und 20 Uhr Richtung Bernhardsthal. Außerdem Verlängerung von Wien Floridsdorf direkt zum U-Bahnhof Kagran verlängert werden, um eine Verbindung zur U1 zu schaffen.

Linie 500: Soll von Montag bis Samstag im 60-Minuten-Takt, zwischen 5 und 0 Uhr fahren. Im Pendlerverkehr zwischen 4:30 und 6:30 (Referenzhaltestelle Bahnhof Bernhardsthal) soll ein zusätzlicher Bus pro Stunde fahren, sodass ein 30-Minuten-Takt entsteht. Sonntags soll der Bus im 120-Minuten-Takt fahren. Außerdem Verlängerung von Wien Floridsdorf direkt zum U-Bahnhof Kagran verlängert werden, um eine Verbindung zur U1 zu schaffen.

Linie 505: Soll im 60-Minuten-Takt zwischen 5 und 23 Uhr fahren. Von Montag bis Samstag soll zwischen 5 und 7 Uhr ein weiterer Bus pro Stunde fahren, sodass ein 30-Minuten-Takt entsteht. Außerdem Verlängerung von Wien Floridsdorf direkt zum U-Bahnhof Kagran verlängert werden, um eine Verbindung zur U1 zu schaffen.

Linie 520: Diese Linie soll von Kollnbrunn bis Mistelbach verlängert werden und somit Gaweinstal und Höbersbrunn in unserer Gemeinde erreichen. Damit wird eine direkte Verbindung zur U1-Station Wien Aderklaaer Straße geschaffen.

Linie 535: Soll im 60-Minuten-Takt zwischen 5 und 0 Uhr fahren. An Sonntagen und Feiertagen soll die Buslinie 535 im 60-Minuten-Takt zwischen 7 und 23 Uhr fahren. An Sonntagen und Feiertagen soll um 5 Uhr ein Bus fahren, bevor um 7 Uhr der 60-Minuten-Takt einsetzt.

Linie 565: An Sonntagen und Feiertagen soll um 5 Uhr ein Bus fahren, bevor um 7 Uhr der 60-Minuten-Takt einsetzt. Soll zwischen 5 und 7 Uhr im 30-Minuten-Takt fahren

Zu erwähnen ist, dass dieses Papier die meisten Forderungen umfasst, welche bei der Befragung zu den öffentlichen Verkehrsmitteln über die Gemeindezeitung der Gemeinde Gaweinstal genannt wurden.

Das realistische nächste Ziel ist, diese Vorschläge in die nächste Busausschreibung einfließen zu lassen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Unterfertigung des Positionspapiers Connect 2040+ zustimmen und spricht sich für eine Umsetzung der darin enthaltenen und abgestimmten Maßnahmen aus.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 5: Bestands- und Superädifikatsverträge – Glasfaserausbau – MG Gaweinstal

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Errichtung, den Erhalt und den Betrieb der beiden „Point of Presence oder PoP“ Gebäude, welche für den Betrieb des nÖGIG Glasfasernetzes benötigt werden, seitens der nÖGIG Phase Zwei GmbH vorliegende Bestand- und Superädifikatsverträge übermittelt wurden. Die beiden Gebäude für die regionale Glasfasernetzverteilung werden in der KG Gaweinstal auf dem Grundstück Nr. 1875/8, EZ 821 und in der KG Martinsdorf auf dem Grundstück Nr. 1/23, EZ 407 errichtet, beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der Marktgemeinde Gaweinstal.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Bestand- und Superädifikatsverträge zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes je eines Bauwerks (Betriebsgebäudes) in der KG Gaweinstal und in der KG Martinsdorf, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und der nÖGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, beschließen.

Bestand- und Superädifikatsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Gaweinstal**, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal,
im Folgenden „**Bestandgeberin**“ genannt,

und

der **nÖGIG Phase Zwei GmbH**, FN 521159 k, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,
im Folgenden „**Bestandnehmerin**“ genannt,

im Folgenden gemeinsam „**Vertragsteile**“ genannt wie folgt:

§ 1 Liegenschaft

- 1.1. Die Bestandgeberin ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 821 der KG 15013 Gaweinstal des Bezirksgerichtes Mistelbach.
- 1.2. Der Grundbuchsatzung ist als Anlage 1.2. angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Bestandfläche

- 2.1. Die Vertragsteile halten fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines **Bauwerkes (Betriebsgebäude)** in Bestand nimmt.
- 2.2. Die Bestandgeberin gibt hiemit der Bestandnehmerin **die Teilfläche des Grundstückes 1875/8 der KG 15013 Gaweinstal im Ausmaß von 36,5 m² gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist**, in Bestand. Die Bestandnehmerin nimmt die Bestandfläche in Bestand.



Protokoll - Gemeinderat

§ 3 Superädifikat

- 3.1. Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages, ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)**, insbesondere eine Ortszentrale ("Point of Presence" oder "PoP") für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz, als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 3.2. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen nach einvernehmlicher Festlegung der Trassenführung, etc.
- 3.3. Die Bestandnehmerin ist daher zu sämtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die erforderlich und/oder nützlich sind, um ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen in diesem Vertrag ausdrücklich aufgezählt sind oder nicht.
- 3.4. Die Bestandnehmerin nimmt die Rechtseinräumung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, rechtsverbindlich an.
- 3.5. Die von der Bestandnehmerin auf der Bestandfläche errichteten Baulichkeiten und Anlagen werden mit der Absicht errichtet, dass sie nicht auf der Bestandfläche verbleiben sollen und stehen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der Bestandnehmerin. Der Bestand- und Superädifikatsvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung im Grundbuch einzuverleiben. Die Einreihung des gegenständlichen Vertrages, mit der die Errichtung des Bauwerkes auf fremden Grund gestattet wurde, und die Ersichtlichmachung dieser Einreihung für das Bauwerk ist im Grundbuch **der KG 15013 Gaweinstal des Bezirksgerichtes Mistelbach** hinsichtlich der **EZ 821 des Grundstückes 1875/8** vorzunehmen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge auf Kosten der Bestandnehmerin zu stellen und/oder zu unterfertigen, die erforderlich sind, um
 - 3.5.1. das Bestandsrecht gemäß § 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch einzuverleiben, und
 - 3.5.2. die Einreihung der Urkunde eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch ersichtlich zu machen.



Protokoll - Gemeinderat

§ 4 Wechselseitige Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Bestandnehmerin ist
- 4.1.1. berechtigt
- 4.1.1.1. das Bauwerk (Betriebsgebäude) samt allen erforderlichen baulichen Maßnahmen, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, und
- 4.1.1.2. Dritten wie insbesondere Aktivnetz-Betreibern und/oder im Breitbandnetz der Bestandnehmerin tätigen Internetservice-Providern (ISPs) die entgeltliche oder unentgeltliche Mitbenutzung des Bauwerks samt allen Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. für deren Geschäftszwecke auf vertraglicher Basis oder gemäß § 8 TKG idjGF zu gestatten.
- 4.1.2. verpflichtet
- 4.1.2.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Bau, den Betrieb und die Errichtung der Anlagen einzuholen und sämtliche behördliche Auflagen zu erfüllen;
- 4.1.2.2. vor Beginn der Baumaßnahmen Erhebungen anzustellen und sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baumaßnahmen noch im Zuge des Betriebes der Anlagen bestehende Ver- und/oder Entsorgungsleitungen, wie beispielsweise Telefon, Wasser, Schmutzwasser, Strom etc. beschädigt werden und
- 4.1.2.3. über eine Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder dem EWR zu verfügen und diesen Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- 4.2. Die Bestandgeberin ist
- 4.2.1. berechtigt von der Bestandnehmerin den Nachweis zu verlangen, dass sämtliche für die Bauführung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen;
- 4.2.2. verpflichtet
- 4.2.2.1. die Bestandnehmerin über sämtliche im Eigentum der Bestandgeberin befindlichen Leitungen, Einbauten, etc. zu unterrichten;



Protokoll - Gemeinderat

- 4.2.2.2. sämtliche Unterschriften und/oder Zustimmungserklärungen abzugeben, die im Zuge der behördlichen Bewilligung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. vom Grundeigentümer abzugeben sind;
 - 4.2.2.3. sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. gefährden und/oder verzögern könnten, und
 - 4.2.2.4. sämtliche Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Straßenräumung, für sämtliche Flächen zu übernehmen, die an die Bestandfläche angrenzen.
- 4.3. Die Bestandgeberin gewährleistet weiters, dass die Bestandfläche über die erforderliche Widmung und Eignung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. verfügt, und dass auch keine Rechte Dritter an der Liegenschaft bestehen, die die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb durch die Bestandgeberin ver- oder behindern könnten.

§ 5 Entgelt

- 5.1. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages **in der Höhe von EUR 131,90/m²** (Euro einhunderteinunddreißig Komma neunzig pro Quadratmeter) somit für die **Gesamtfläche von 36,5 m²** (sechsenddreißig Komma fünf Quadratmeter) sohin ein **Gesamtbestandentgelt in Höhe von EUR 4.814,35** (Euro viertausendachthundertvierzehn Komma fünfunddreißig) bezahlen.
- 5.2. Das Gesamtbestandentgelt gemäß § 5.1. unterliegt **nicht** der Umsatzsteuer.

§ 6 Beginn und Ende des Vertrages

- 6.1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterfertigung und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Vorbehaltlich des von der Bestandgeberin in Punkt 6.3. dieses Vertrages abgegebenen Kündigungsverzichts ist jeder Vertragsteil berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.
- 6.3. Die Bestandgeberin verzichtet jedoch für die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts, sodass unter



Protokoll - Gemeinderat

Einhaltung der in Punkt 6.2. dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsfrist die ordentliche Kündigung durch die Bestandgeberin somit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 51. (einundfünfzigsten) Jahres ab Vertragsbeginn ausgesprochen werden kann.

- 6.4. Das Recht der Bestandgeberin zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.
- 6.5. Ungeachtet der Regelungen bezüglich der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine gemäß Punkt 6.2. ist die Bestandnehmerin berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Setzung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat, jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn die Bestandgeberin die Nutzung der Bestandsfläche und/oder der darauf befindlichen Baulichkeiten für den vereinbarten Zweck (insbesondere der Nutzung als Ortszentrale (PoP) für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz) nachhaltig behindert oder unmöglich macht. Wird die Behinderung innerhalb der Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat nachweislich und permanent beseitigt, so ist die Kündigung gegenstandslos und wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt.
- 6.6. In Falle der Beendigung des Bestandvertrages ist die Bestandnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandsfläche wiederherzustellen bzw. ist die Bestandgeberin berechtigt, die Entfernung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu verlangen.
- 6.7. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch die Bestandnehmerin aus wichtigem Grund gemäß Punkt 6.5. dieses Vertrages hat die Bestandgeberin der Bestandnehmerin die Baulichkeiten, Anlagen, etc. zum Buchwert abzulösen, die Zahlung ist binnen 6 (sechs) Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung fällig.
- 6.8. Werden die Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. bei Beendigung dieses Vertrags im Einvernehmen mit der Bestandgeberin nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos und entgeltfrei in das Eigentum der Bestandgeberin über; die Bestandnehmerin haftet weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Brauchbarkeit der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc.
- 6.9. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge zu unterfertigen, die erforderlich sind, um den Übergang des Bauwerkes an die Bestandgeberin sicherzustellen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.

§ 7 Übergang der Rechte und Pflichten

- 7.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, über.



Protokoll - Gemeinderat

- 7.2. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig den gegenständlichen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen, und, sofern das Vertragsverhältnis nicht ohnedies von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergeht, das Vertragsverhältnis – einschließlich dieser (Weiter-)Überbindungsverpflichtung – auf diesen zu überbinden; dem jeweils andere Vertragsteil ist die vollständigen Überbindung nachzuweisen.
- 7.3. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der Veräußerung des Superädifikats an den Erwerber zu überbinden. Die Bestandgeberin stimmt einem solchen Wechsel des Bestandnehmers bereits jetzt unwiderruflich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger unentgeltlich zu und verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Sicherstellung des Wechsels des Bestandnehmers und Eigentümers des Superädifikats notwendig sind.
- 7.4. Die Bestandgeberin verzichtet, sowohl im Falle des Überganges dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger der Bestandnehmerin als auch im Falle der Veräußerung des Superädifikats und der Überbindung dieses Vertrages auf den Erwerber, auf ein allfälliges Recht den Bestandszins zu erhöhen.

§ 8 Kosten

- 8.1. Die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie allfällige Vermessungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagloshaltung zu.
- 8.2. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, diesen Vertrag bei den Finanzbehörden anzuzeigen und zu vergebühren. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagloshaltung zu.
- 8.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikats, insbesondere Kosten für Einreichung, behördliche Bewilligungen, Errichtung, Betrieb und Verwaltung hat ausschließlich die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Kosten in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schads- und Klagloshaltung zu.
- 8.4. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsvertretung im Zusammenhang mit Abschluss dieses Vertrages, hat jeder Vertragsteil aus Eigenem zu tragen.



Protokoll - Gemeinderat

§ 9 Bevollmächtigung

- 9.1. Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit das Notariat Mag. Leopold Dirnegger, öffentlicher Notar in 3100 St. Pölten, Franziskanergasse 4a, sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, weiters Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sofern sie zur Verbücherung notwendig sind, aus Eigenem vorzunehmen.
- 9.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung im Abgabenverfahren zu Zwecken der Selbstbemessung und der Abführung von Gebühren und Steuern. Des Weiteren gilt diese Vollmacht auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Aufsandungsurkunden etc, auch im Wege der Selbstkontrahierung, soweit dies zur Herstellung des Grundbuchstandes im Sinne dieses Vertrages notwendig sein sollte und dessen wirtschaftlichen Gehalt und/oder Inhalt nicht verändert.

§ 10 Aufsandungserklärung

Die **Marktgemeinde Gaweinstal** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Zutun und im Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf dem bezughabenden Grundstück der in Punkt 1.2. dieses Vertrages genannten Liegenschaft folgende Eintragungen bewilligt werden:

- 10.1. Einverleibung des Bestandrechtes gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages bis zum Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsunterfertigung,
- 10.2. Einreihung des gegenständlichen Vertrages zum Zwecke der Feststellung der Errichtung eines Bauwerkes auf dem **Grundstück 1875/8, EZ 821, der KG 15013 Gaweinstal des Bezirksgerichtes Mistelbach** durch die nÖGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k,
- 10.3. Ersichtlichmachung dieser Einreihung im Grundbuch.

§ 11 Sonstiges

- 11.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollumfänglich wieder, (mündliche) Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.
- 11.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.



Protokoll - Gemeinderat

- 11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke im gegenständlichen Vertrag gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 11.3. Die Vertragsteile erklären Deviseninländer zu sein.
- 11.4. Die Bestandnehmerin erklärt an Eides statt, dass sich der Sitz der nöGIG Phase Zwei GmbH in Österreich befindet und die Voraussetzung einer Gleichstellung nach § 15 NÖ GVG 2007 in Ausübung der Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt.
- 11.5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Bestandnehmerin bestimmt ist. Die Bestandgeberin erhält eine beglaubigte Kopie.

Gaweinstal, am

Marktgemeinde Gaweinstal

nöGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k

Anlage 1.2.
Anlage 2.2.



Protokoll - Gemeinderat

Bestand- und Superädifikatsvertrag

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Gaweinstal**, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal,
im Folgenden „**Bestandgeberin**“ genannt,

und

der **nöGIG Phase Zwei GmbH**, FN 521159 k, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,
im Folgenden „**Bestandnehmerin**“ genannt,

im Folgenden gemeinsam „**Vertragsteile**“ genannt wie folgt:

§ 1 Liegenschaft

- 1.1. Die Bestandgeberin ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 407 der KG 15044 Martinsdorf des Bezirksgerichtes Mistelbach.
- 1.2. Der Grundbuchsauszug ist als Anlage 1.2. angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Bestandfläche

- 2.1. Die Vertragsteile halten fest, dass die Bestandnehmerin die Bestandfläche zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines **Bauwerkes (Betriebsgebäude)** in Bestand nimmt.
- 2.2. Die Bestandgeberin gibt hiemit der Bestandnehmerin **die Teilfläche des Grundstückes 1/23 der KG 15044 Martinsdorf im Ausmaß von 29,2 m² gemäß dem von der Bestandgeberin genehmigten Plan, der diesem Vertrag als Anlage 2.2. als integrierender Bestandteil angeschlossen ist**, in Bestand. Die Bestandnehmerin nimmt die Bestandfläche in Bestand.



Protokoll - Gemeinderat

§ 3 Superädifikat

- 3.1. Die Bestandgeberin räumt, für sich und ihre Rechtsnachfolger, der Bestandnehmerin und deren Rechtsnachfolgern, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, das Recht ein, auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages, ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)**, insbesondere eine Ortszentrale ("Point of Presence" oder "PoP") für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz, als Superädifikat zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 3.2. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, insbesondere auch auf Bauarbeiten, die Herstellung von Versorgungsleitungen nach einvernehmlicher Festlegung der Trassenführung, etc.
- 3.3. Die Bestandnehmerin ist daher zu sämtlichen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die erforderlich und/oder nützlich sind, um ein **Bauwerk (Betriebsgebäude)** zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, unabhängig davon, ob die Maßnahmen in diesem Vertrag ausdrücklich aufgezählt sind oder nicht.
- 3.4. Die Bestandnehmerin nimmt die Rechtseinräumung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, rechtsverbindlich an.
- 3.5. Die von der Bestandnehmerin auf der Bestandfläche errichteten Baulichkeiten und Anlagen werden mit der Absicht errichtet, dass sie nicht auf der Bestandfläche verbleiben sollen und stehen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der Bestandnehmerin. Der Bestand- und Superädifikatsvertrag ist unverzüglich nach Unterzeichnung im Grundbuch einzuverleiben. Die Einreihung des gegenständlichen Vertrages, mit der die Errichtung des Bauwerkes auf fremden Grund gestattet wurde, und die Ersichtlichmachung dieser Einreihung für das Bauwerk ist im Grundbuch **der KG 15044 Martinsdorf des Bezirksgerichtes Mistelbach** hinsichtlich der **EZ 407** des **Grundstückes 1/23** vorzunehmen. Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge auf Kosten der Bestandnehmerin zu stellen und/oder zu unterfertigen, die erforderlich sind, um
 - 3.5.1. das Bestandsrecht gemäß § 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch einzuverleiben, und
 - 3.5.2. die Einreihung der Urkunde eines Bauwerkes gemäß § 435 ABGB auf der Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages im Grundbuch ersichtlich zu machen.



Protokoll - Gemeinderat

§ 4 Wechselseitige Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Bestandnehmerin ist
 - 4.1.1. berechtigt
 - 4.1.1.1. das Bauwerk (Betriebsgebäude) samt allen erforderlichen baulichen Maßnahmen, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, und
 - 4.1.1.2. Dritten wie insbesondere Aktivnetz-Betreibern und/oder im Breitbandnetz der Bestandnehmerin tätigen Internetservice-Providern (ISPs) die entgeltliche oder unentgeltliche Mitbenutzung des Bauwerks samt allen Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. für deren Geschäftszwecke auf vertraglicher Basis oder gemäß § 8 TKG idjgF zu gestatten.
 - 4.1.2. verpflichtet
 - 4.1.2.1. sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Bau, den Betrieb und die Errichtung der Anlagen einzuholen und sämtliche behördliche Auflagen zu erfüllen;
 - 4.1.2.2. vor Beginn der Baumaßnahmen Erhebungen anzustellen und sicherzustellen, dass weder im Zuge der Baumaßnahmen noch im Zuge des Betriebes der Anlagen bestehende Ver- und/oder Entsorgungsleitungen, wie beispielsweise Telefon, Wasser, Schmutzwasser, Strom etc. beschädigt werden und
 - 4.1.2.3. über eine Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder dem EWR zu verfügen und diesen Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- 4.2. Die Bestandgeberin ist
 - 4.2.1. berechtigt von der Bestandnehmerin den Nachweis zu verlangen, dass sämtliche für die Bauführung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen;
 - 4.2.2. verpflichtet
 - 4.2.2.1. die Bestandnehmerin über sämtliche im Eigentum der Bestandgeberin befindlichen Leitungen, Einbauten, etc. zu unterrichten;



Protokoll - Gemeinderat

- 4.2.2.2. sämtliche Unterschriften und/oder Zustimmungserklärungen abzugeben, die im Zuge der behördlichen Bewilligung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. vom Grundeigentümer abzugeben sind;
 - 4.2.2.3. sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. gefährden und/oder verzögern könnten, und
 - 4.2.2.4. sämtliche Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Straßenräumung, für sämtliche Flächen zu übernehmen, die an die Bestandfläche angrenzen.
- 4.3. Die Bestandgeberin gewährleistet weiters, dass die Bestandfläche über die erforderliche Widmung und Eignung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. verfügt, und dass auch keine Rechte Dritter an der Liegenschaft bestehen, die die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb durch die Bestandgeberin ver- oder behindern könnten.

§ 5 Entgelt

- 5.1. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet ein einmaliges Bestandentgelt für die Bestandfläche gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages **in der Höhe von EUR 131,90/m²** (Euro einhunderteinunddreißig Komma neunzig pro Quadratmeter) somit für die **Gesamtfläche von 29,2 m²** (neunundzwanzig Komma zwei Quadratmeter) sohin ein **Gesamtbestandentgelt in Höhe von EUR 3.851,48** (Euro dreitausendachthunderteinundfünfzig Komma achtundvierzig) bezahlen.
- 5.2. Das Gesamtbestandentgelt gemäß § 5.1. unterliegt **nicht** der Umsatzsteuer.

§ 6 Beginn und Ende des Vertrages

- 6.1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterfertigung und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Vorbehaltlich des von der Bestandgeberin in Punkt 6.3. dieses Vertrages abgegebenen Kündigungsverzichts ist jeder Vertragsteil berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.
- 6.3. Die Bestandgeberin verzichtet jedoch für die Dauer von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsbeginn auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts, sodass unter



Protokoll - Gemeinderat

Einhaltung der in Punkt 6.2. dieses Vertrages vereinbarten Kündigungsfrist die ordentliche Kündigung durch die Bestandgeberin somit erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 51. (einundfünfzigsten) Jahres ab Vertragsbeginn ausgesprochen werden kann.

- 6.4. Das Recht der Bestandgeberin zur Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB bleibt unberührt.
- 6.5. Ungeachtet der Regelungen bezüglich der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine gemäß Punkt 6.2. ist die Bestandnehmerin berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Setzung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat, jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen, wenn die Bestandgeberin die Nutzung der Bestandfläche und/oder der darauf befindlichen Baulichkeiten für den vereinbarten Zweck (insbesondere der Nutzung als Ortszentrale (PoP) für das von der Bestandnehmerin errichtete LWL-Breitbandnetz) nachhaltig behindert oder unmöglich macht. Wird die Behinderung innerhalb der Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat nachweislich und permanent beseitigt, so ist die Kündigung gegenstandslos und wird das Vertragsverhältnis fortgesetzt.
- 6.6. In Falle der Beendigung des Bestandvertrages ist die Bestandnehmerin berechtigt und verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand der Bestandfläche wiederherzustellen bzw. ist die Bestandgeberin berechtigt, die Entfernung der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. zu verlangen.
- 6.7. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch die Bestandnehmerin aus wichtigem Grund gemäß Punkt 6.5. dieses Vertrages hat die Bestandgeberin der Bestandnehmerin die Baulichkeiten, Anlagen, etc. zum Buchwert abzulösen, die Zahlung ist binnen 6 (sechs) Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung fällig.
- 6.8. Werden die Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc. bei Beendigung dieses Vertrags im Einvernehmen mit der Bestandgeberin nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos und entgeltfrei in das Eigentum der Bestandgeberin über; die Bestandnehmerin haftet weder für einen bestimmten Zustand noch für eine bestimmte Brauchbarkeit der Baulichkeiten, Anlagen, Versorgungsleitungen, etc.
- 6.9. Die Bestandnehmerin verpflichtet sich bereits jetzt, sämtliche Anträge zu unterfertigen, die erforderlich sind, um den Übergang des Bauwerkes an die Bestandgeberin sicherzustellen und im Grundbuch ersichtlich zu machen.

§ 7 Übergang der Rechte und Pflichten

- 7.1. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger, unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt, über.



Protokoll - Gemeinderat

- 7.2. Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig den gegenständlichen Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zur Kenntnis zu bringen, und, sofern das Vertragsverhältnis nicht ohnedies von Gesetzes wegen auf den Rechtsnachfolger übergeht, das Vertragsverhältnis – einschließlich dieser (Weiter-)Überbindungsverpflichtung – auf diesen zu überbinden; dem jeweils andere Vertragsteil ist die vollständigen Überbindung nachzuweisen.
- 7.3. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der Veräußerung des Superädifikats an den Erwerber zu überbinden. Die Bestandgeberin stimmt einem solchen Wechsel des Bestandnehmers bereits jetzt unwiderruflich mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger unentgeltlich zu und verpflichtet sich, unverzüglich sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und zu unterfertigen, die zur grundbücherlichen Sicherstellung des Wechsels des Bestandnehmers und Eigentümers des Superädifikats notwendig sind.
- 7.4. Die Bestandgeberin verzichtet, sowohl im Falle des Überganges dieses Vertrages auf einen Rechtsnachfolger der Bestandnehmerin als auch im Falle der Veräußerung des Superädifikats und der Überbindung dieses Vertrages auf den Erwerber, auf ein allfälliges Recht den Bestandszins zu erhöhen.

§ 8 Kosten

- 8.1. Die mit der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat, ebenso wie allfällige Vermessungskosten, die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagloshaltung zu.
- 8.2. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, diesen Vertrag bei den Finanzbehörden anzuzeigen und zu vergebühren. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schad- und Klagloshaltung zu.
- 8.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Superädifikats, insbesondere Kosten für Einreichung, behördliche Bewilligungen, Errichtung, Betrieb und Verwaltung hat ausschließlich die Bestandnehmerin zu tragen. Sollte die Bestandgeberin aus solchen Kosten in Anspruch genommen werden, so sichert die Bestandnehmerin volle Schads- und Klagloshaltung zu.
- 8.4. Sonstige Kosten, insbesondere Kosten für Rechtsvertretung im Zusammenhang mit Abschluss dieses Vertrages, hat jeder Vertragsteil aus Eigenem zu tragen.



Protokoll - Gemeinderat

§ 9 Bevollmächtigung

- 9.1. Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit das Notariat Mag. Leopold Dirnegger, öffentlicher Notar in 3100 St. Pölten, Franziskanergasse 4a, sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundene Anträge zu stellen und Eingaben zu verfassen, weiters Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, sofern sie zur Verbücherung notwendig sind, aus Eigenem vorzunehmen.
- 9.2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Vertretung im Abgabenverfahren zu Zwecken der Selbstbemessung und der Abführung von Gebühren und Steuern. Des Weiteren gilt diese Vollmacht auch ausdrücklich für die Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Aufsandungsurkunden etc, auch im Wege der Selbstkontrahierung, soweit dies zur Herstellung des Grundbuchstandes im Sinne dieses Vertrages notwendig sein sollte und dessen wirtschaftlichen Gehalt und/oder Inhalt nicht verändert.

§ 10 Aufsandungserklärung

Die **Marktgemeinde Gaweinstal** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Zutun und im Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auf dem bezughabenden Grundstück der in Punkt 1.2. dieses Vertrages genannten Liegenschaft folgende Eintragungen bewilligt werden:

- 10.1. Einverleibung des Bestandrechtes gemäß Punkt 2.2. dieses Vertrages bis zum Ablauf von 50 (fünfzig) Jahren ab Vertragsunterfertigung,
- 10.2. Einreihung des gegenständlichen Vertrages zum Zwecke der Feststellung der Errichtung eines Bauwerkes auf dem **Grundstück 1/23, EZ 407, der KG 15044 Martinsdorf des Bezirksgerichtes Mistelbach** durch die nÖGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k,
- 10.3. Ersichtlichmachung dieser Einreihung im Grundbuch.

§ 11 Sonstiges

- 11.1. Der vorliegende Vertrag gibt den Willen der Vertragsteile vollumfänglich wieder, (mündliche) Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht.
- 11.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.



Protokoll - Gemeinderat

- 11.3. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht den aufrechten Bestand der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke im gegenständlichen Vertrag gilt jene Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätten, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 11.3. Die Vertragsteile erklären Deviseninländer zu sein.
- 11.4. Die Bestandnehmerin erklärt an Eides statt, dass sich der Sitz der nöGIG Phase Zwei GmbH in Österreich befindet und die Voraussetzung einer Gleichstellung nach § 15 NÖ GVG 2007 in Ausübung der Kapitalverkehrsfreiheit aufgrund des Vertrages über die Europäischen Union (EUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorliegt.
- 11.5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Bestandnehmerin bestimmt ist. Die Bestandgeberin erhält eine beglaubigte Kopie.

Gaweinstal, am

Marktgemeinde Gaweinstal

nöGIG Phase Zwei GmbH, FN 521159 k

Anlage 1.2.
Anlage 2.2.

Seite 8 von 8

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 6: grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG – Vermessungsplan GZ. 70631A und 70631B – HWS Höbersbrunn

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der NÖ Baudirektion, Allgemeiner Baudienst, jeweils ein Vorexemplar der Teilungspläne GZ. 70631A und 70631B, betreffend die Vermessung der beiden Rückhaltebecken in der KG Höbersbrunn, übermittelt wurden. Mit vorliegendem Teilungsplan GZ. 70631A sollen Teilflächen ins Gut der Marktgemeinde Gaweinstal übernommen werden. Weiters soll die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes GZ. 70631A gemäß § 15 LiegTeilG erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- 1.) die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70631A in der KG Höbersbrunn dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke in das Gut der Gemeinde übernommen werden: Trennstück Nr. 1, 2, 3, 4 und
- 2.) gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz kein Einwand besteht.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: grundbücherliche Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG – Vermessungsplan GZ. 14273/2023 – KG Pellendorf

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass vorliegender Teilungsplan GZ. 14273/2023 vom 27.08.2024, erstellt von DI Erwin Lebloch, 2130 Mistelbach gemäß den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG grundbücherlich durchgeführt werden soll und die jeweiligen Trennstücke gemäß dem Teilungsplan ins Gut der Marktgemeinde Gaweinstal übernommen bzw. aus dem Gut der Gemeinde abgegeben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- 1.) die in der Vermessungsurkunde GZ. 14273/2023, vom 27.08.2024, erstellt von DI Erwin Lebloch, 2130 Mistelbach dargestellten Trennstücke 2, 21 und 22 aus dem Gut der Gemeinde abgegeben werden und das Trennstück 16 in das Gut der Gemeinde übernommen wird.
- 2.) gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz kein Einwand besteht.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

TOP 8: DA: Annahme Förderungsvertrag C206418 – Abwasserentsorgungsanlage BA 103 LIS – KG Atzelsdorf und Pellendorf (Kanal + Wasser)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Gaweinstal**, GKZ 31612, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal ein Förderungsvertrag abgeschlossen wird.

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C206418, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung: Abwasserentsorgungsanlage BA 103 LIS KG Atzelsdorf und Pellendorf (Kanal + Wasser)

Funktionsfähigkeitsfrist: 06.12.2025

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 16.12.2024 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 19.12.2024 gewährt wurde.

Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels vorliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Gaweinstal**, GKZ 31612, die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 19.12.2024, Antragsnummer **C206418**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 103 LIS KG Atzelsdorf und Pellendorf (Kanal + Wasser) erklärt.

Beschluss des Gemeinderates: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP

Vertreter der FPÖ

Vertreter der SPÖ

Schifführer